

Satzung

des gemeinnützigen Vereins
Institut für soziale Gegenwartsfragen e.V.
70184 Stuttgart, Libanonstr. 3

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein trägt den Namen "Institut für soziale Gegenwartsfragen e.V.". Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister einzutragen.

II. Zweck

§ 2

Der Verein sieht seine Aufgabe darin, die durch anthropologisch orientierte Geisteswissenschaft entwickelten Impulse zur Gestaltung des sozialen Organismus zu fördern und sie für das gesamte geistig-kulturelle Leben fruchtbar zu machen.

Der Verein betreibt und fördert sozialwissenschaftliche Forschung und wirkt für die Nutzbarmachung der Forschungsergebnisse in Lehre, Aus- bzw. Fortbildung und Praxis in jeder Form. Er arbeitet mit verwandten Einrichtungen zusammen, die ähnliche Zielsetzungen haben. Er fördert den interdisziplinären Dialog der Sozialwissenschaften mit anderen Wissenschaften und die Nutzbarmachung seiner Ergebnisse in Lehre, Aus- bzw. Fortbildung und Praxis.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder des Vereins können auf Antrag alle natürlichen und juristischen Personen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung ausscheiden.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

IV. Organe des Vereins

§ 4

Handlungsorgane des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 5

Der Verein faßt die Beschlüsse, soweit die Beschlußfassung nicht anderen Organen übertragen ist, durch die Mitgliederversammlung. Diese findet mindestens einmal im Kalenderjahr

statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand oder wenigstens 20% der Mitglieder dies für erforderlich halten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung ist spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zur Post zu geben und muß die Tagesordnung enthalten.

Juristische Personen werden auf der Versammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins sind nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder möglich.

Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird von mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 6

Die Geschäfte des Vereins i.S. § 26 BGB werden durch den Vorstand geführt. Er besteht aus mindestens 3 Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden auf Dauer von mindestens 3 Jahren gewählt, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds benennt der übrige Vorstand seinen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Vertreter bestellen. Er ist berechtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, selbständig zu beschließen. Das gleiche gilt für Satzungsänderungen, die aufgrund von Gesetzesänderungen notwendig werden.

Die Tätigkeit des Vorstandes kann angemessen vergütet werden. Über die Gewährung dem Grunde und der Höhe nach entscheidet die Mitgliederversammlung.

V. Auflösung

§ 7

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Forum 3 e.V., Sitz Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stuttgart, den 21. Oktober 1991 (mit Änderungen vom 2. Januar und 2. März 1992, vom 4. Juni 2011, vom 11. Oktober 2014 sowie vom 13. Oktober 2018)